

Innovationsfreundliche Beschaffung

Innovationsfreundliche Beschaffung und "aktive" Lagerhaltung von Loitering Munition für die Bundeswehr – Ergänzende Lösungsvorschläge zum BwPBBG

- Klassische **Beschaffungs- und Bevorratungslogiken** werden der technologischen Realität moderner Software-definierter Systeme nicht gerecht.
 - Unser Ziel ist es, **Software Defined Defense und die schnelle Integration von Innovationen durch eine modulare Plattform-Architektur** im Beschaffungs- und Nutzungsprozess umzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bundeswehr auch nach Abschluss der Beschaffung jederzeit einsatzbereite **Plattformen auf dem neuesten Stand der Technik** zur Verfügung stehen.
 - Vorgeschlagen wird die **Beschaffung von Systemen einschließlich automatisierter Produktupdates über den gesamten Lebenszyklus hinweg**, die Übernahme der Haftung für automatische Produktverbesserungen durch den Bund sowie die Begrenzung der persönlichen Amtshaftung von Projektleitern im BwPBBG.
 - Die Bundeswehr profitiert damit von einer **kontinuierlichen Fähigkeitsbereitstellung durch Industriepartner**, die das System nach Überführung in die Nutzung sukzessive weiterentwickeln. Durch regelmäßige Auditierungen der Industriepartner können langwierige Zertifizierungsverfahren für Produktverbesserungen (Hard- und Software) in der Nutzungsphase entfallen.
-

1. Ausgangslage

Die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen Europas haben sich grundlegend verändert. Die Zeitenwende verlangt nach einer Beschaffungspolitik, die schneller, flexibler und technologisch anschlussfähig ist. **Klassische Beschaffungslogiken – ausgelegt auf langjährige Planbarkeit – stoßen zunehmend an ihre Grenzen.** Besonders im Bereich Software-definierter, **technologisch getriebener Wirkmittel und Systemkomponenten** entstehen hohe Risiken durch Obsoleszenzen, die bereits zum Zeitpunkt der Beschaffung vorhersehbar sind. Beispielsweise unterliegen unbemannte Systeme und Wirkmittel wie Loitering Munition und Drohnen einem besonders schnellen technologischen Wandel. Systeme, die über Jahre eingelagert werden, verlieren in kurzer Zeit ihre technologische Relevanz, insbesondere bei Elektronik, Sensorik, Softwaremodulen und KI-Systemen. Dies hat dramatische Auswirkungen auf ihren militärischen Einsatzwert.

Die im Referentenentwurf zum Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz (**BwPBBG**) vorgesehenen Möglichkeiten, **Startups und Scaleups** bei Ausschreibungen und der militärischen Problemlösung in Form von **Innovationspartnerschaften, Vorfinanzierungen** oder etwa **funktionellen Ausschreibungen** stärker als bisher zu **berücksichtigen**, sind wichtige Schritte in die richtige Richtung. Auch die vorgesehene Möglichkeit, dass die Teilnahme an **Experimentalserien** unter vordefinierten Bedingungen nicht zum **Ausschluss eines Beteiligten aus einer späteren Ausschreibung führen** muss, ist als innovationsfreundlich zu bewerten.

2. Zielbild: Agile, innovationsfreundliche Beschaffung

Innovationsfreundliche Beschaffung bedeutet die Fähigkeit, neue Technologien schnell, risikominimiert und iterativ in die Truppe zu bringen. Dies erfordert:

- **Flexible Vertragsmodelle:** Lieferverträge mit „Innovationsgarantie“ für Komponenten und Software-Bestandteile, die kontinuierlich aktualisiert werden.
- **Kontingentierte Lagerhaltung:** Aufbau einer „aktiven“ Lagerstrategie mit modularen Systemen und technischer Updatefähigkeit - in enger Kooperation zwischen allen Partnern.
- **Obsoleszenzmanagement als Planungsprinzip:** Die gezielte Mitigierung technologischer Veraltung wird integraler Bestandteil der Logistik- und Beschaffungsplanung
- **Stärkere Rolle für Software und Daten:** (Einsatz-)Fähigkeiten werden zunehmend durch Software-Updates und KI-Modelle definiert – diese müssen gepflegt und aktualisiert werden können.
- **Genehmigung zur Nutzung:** Durch regelmäßige Audits des Herstellerbetriebs kann die Genehmigung zur Nutzung aktualisierter Software- und Hardwarekomponenten durch die Industrie selbst verzugslos erteilt werden, ohne technischen Nachprüfungs- und Genehmigungsprozess durch die Bundeswehr.

3. Lösungsvorschlag

Weite Teile des im Zielbild skizzierten Vorhabens lassen sich bereits im bestehenden Rechtsrahmen beziehungsweise mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen realisieren.

Jedoch sind in einigen Bereichen weitere Anpassungen notwendig. In Bezug auf die Ausgestaltung des § 14 (Stärkung innovativer Beschaffungen) im novellierten Planungs- und Beschleunigungsgesetz für die Bundeswehr sollten – unter Berücksichtigung der veränderten Zeithorizonte und Innovationszyklen – weitere Anpassungen am BwPBBG vorgenommen werden, um eine schnellere Adaption von Innovationen in die Truppe zu ermöglichen. Diesbezüglich schlagen wir folgendes vor:

3.1 Wechsel zu einer Firmenqualifizierung

Die Auditierung von Unternehmen durch Güteprüfer des BAAINBw mit dem Ziel, ihnen die eigenständige Zulassung neuer Hard- und Softwarekomponenten zu ermöglichen, wäre ein wirksamer Schritt zur effizienteren Umsetzung des im Koalitionsvertrag verankerten Ziels der Beschleunigung von Beschaffungsvorgängen und Voraussetzung für die schnelle Adaption von Innovation in die Truppe.

3.2 Integration automatisierter Produktupdates in das BwPBBG

- **Ziel:** Gesetzliche **Verankerung der Möglichkeit der Kontraktierung automatischer Software- und Hardware-Updates** für innovative Rüstungsgüter während ihrer Lebensdauer – bereits bei Beschaffung.
- **Notwendige Änderung:** Produktverbesserungen sollen **nicht mehr einzeln durch die Bundeswehr geprüft** oder vertraglich neu geregelt werden müssen.
- **Gesetzgeberischer Änderungsbedarf:**
 - **Schaffung eines Innovationskompatibilitätsprinzips**, das die kontinuierliche Fähigkeit zur Produktaktualisierung durch zertifizierte Hersteller rechtlich absichert.
 - **Wegfall der Einzelprüfungspflicht** bei produktbezogenen Verbesserungen durch die Bundeswehr.
 - **Zertifizierungsregelung** im Gesetz für Hersteller, die zu automatisierten Updates befugt sind. Diese Zertifizierung kann in regelmäßigen Abständen in Form eines Audits erlangt werden.
 - **Regelung zur Haftung bei Produktmängeln nach Updates** – klare Haftungs- und Verantwortungszuweisung auf den öAG (gem. "gelebter" Praxis in anderen Fällen).

3.3 Einschränkung der persönlichen Amtshaftung von Projektleitern (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)

- **Ziel: Verhinderung von Innovationsverzögerungen** verursacht durch übermäßige persönliche Risikoabwägungen von Projektleitern
- **Notwendige Änderung:** Projektleiter sollen bei innovativen Beschaffungsvorhaben nicht **persönlich haftbar gemacht werden**, wenn sie im Rahmen fahrlässigen oder gegebenenfalls grob fahrlässigen Handelns Genehmigungen zur Nutzung (GeNu) erteilen und ein Schadensfall eintritt. Dies soll Zulassungsprozesse beschleunigen.
- **Gesetzgeberischer Änderungsbedarf: Neudefinition des Prüfungsorgfaltsmaßstabs** im Rahmen des Genehmigungs- und Zulassungsverfahrens für Bundesbedienstete in Rüstungsprojekten mit Innovationsbezug, gegebenenfalls durch Ergänzung des Beamtenrechts **oder eine spezifische gesetzliche Regelung** (z.B. Definition / Konkretisierung "Amtsausübung in schwieriger Lage")